

RAHMENVEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen dem Bundesverband der Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten Österreichs - Ergotherapie Austria, 1210 Wien, Holzmeistergasse 7-9/2/1, (im Folgenden kurz Verband genannt) einerseits und der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen, 1051 Wien, Wiedner Hauptstraße 84-86 (im Folgenden kurz SVS genannt), andererseits.

Präambel – Sprachliche Gleichbehandlung

Soweit im Folgenden personenbezogene Bezeichnungen nur in weiblicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form anzuwenden.

§ 1 Grundlagen

Diese Rahmenvereinbarung regelt die Erbringung ergotherapeutischer Leistungen an Versicherte und anspruchsberechtigte Angehörige der SVS (im Folgenden kurz Anspruchsberechtigte) durch Personen, die im Sinne von § 7 iVm § 7a des Bundesgesetzes über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste (MTD-Gesetz), BGBl. I Nr. 460/92 iVm den Bestimmungen des Gesundheitsberuferegister-Gesetzes (GBRG), BGBl. I Nr. 87/2016 in der jeweils gültigen Fassung, zur Ausübung des ergotherapeutischen Dienstes berechtigt sind (im Folgenden kurz Ergotherapeutin), auf Rechnung der SVS sowie den Abschluss von Einzelverträgen zwischen freiberuflich tätigen Ergotherapeutinnen und der SVS. Sämtliche Anlagen sind integrierte Bestandteile dieser Rahmenvereinbarung.

§ 2 Auswahl freier Vertragsstellen

Bei Bedarf ist die einvernehmliche Festlegung eines Stellenplans vorgesehen.

§ 3 Einzelvertragsverhältnis

- (1) Das Vertragsverhältnis zwischen der SVS und der Ergotherapeutin wird bei Bedarf der SVS durch den Abschluss eines Einzelvertrages begründet.
- (2) Durch den Abschluss eines Einzelvertrages entsteht kein Anstellungsverhältnis zur SVS. Die Rechte und Pflichten der Parteien des Einzelvertrages ergeben sich aus der Rahmenvereinbarung samt allfälligen Zusatzvereinbarungen und dem Einzelvertrag.

- (3) Der Inhalt der Rahmenvereinbarung samt allfälligen in Hinkunft abgeschlossenen Zusatzvereinbarungen bildet einen integrierten Bestandteil des Einzelvertrages und ist für die Parteien des Einzelvertrages samt den maßgeblichen gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen und Richtlinien der SVS unmittelbar gültig. Bis zur Verlautbarung einer SVS-Satzung bzw. bis zu einer Vereinheitlichung der gesetzlichen Bestimmungen, gelten die für BSVG- bzw. GSVG-Versicherten spezifischen Regelungen weiter. Sollten diesbezügliche Unterschiede bestehen, werden diese in dieser Vereinbarung gesondert aufgeführt.
- (4) Sämtliche Änderungen der Rahmenvereinbarung, der Zusatzvereinbarungen oder des Einzelvertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

§ 4

Abschluss eines Einzelvertrages

- (1) Dem Abschluss eines Einzelvertrages zwischen der Ergotherapeutin und der SVS ist der in der Anlage 1 beigefügte Muster-Einzelvertrag zugrunde zu legen.
- (2) Das Vertragsverhältnis beginnt mit dem im Einzelvertrag genannten Tag. Der Einzelvertrag wird grundsätzlich auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Befristungen, aufschiebende oder auflösende Bedingungen sind jedoch zulässig.
- (3) Voraussetzungen für den Abschluss eines Einzelvertrages sind:
 1. Die Ergotherapeutin ist gemäß § 3 Abs. 1 Z 5 MTD-Gesetz in das Gesundheitsberuferegister gemäß GBRG eingetragen.
 2. Die Ergotherapeutin bietet für die Behandlung der Anspruchsberechtigten von sozialen Krankenversicherungsträgern mindestens 15 Wochenstunden an (die Mindestwochenstundenanzahl darf im Falle einer Anstellung von Ergotherapeutinnen gemäß § 9a grundsätzlich nicht reduziert werden) und
 3. weist nach, dass sie nach Abschluss der Berufsausbildung (Diplom oder Bachelor) den ergotherapeutischen Dienst mindestens ein Jahr lang in einem Angestelltenverhältnis ausgeübt hat. Im Falle einer Teilzeitbeschäftigung verlängern sich die Zeiten entsprechend.
- (4) Durch Erfüllen der Voraussetzungen entsteht kein Anspruch auf Abschluss eines Einzelvertrages.

§ 5

Beendigung des Einzelvertragsverhältnisses

- (1) Das Einzelvertragsverhältnis zwischen der Ergotherapeutin und der SVS kann von beiden Teilen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende eines jeden Kalendervierteljahres ohne Angaben von Gründen mittels eingeschriebenen Briefes oder EMS gekündigt werden.
- (2) Der Einzelvertrag erlischt ohne Kündigung:
 1. im Falle der Kündigung der Rahmenvereinbarung mit dem Tage ihres Außerkrafttretens;
 2. durch den Tod der Ergotherapeutin,

3. im Fall der Auflösung eines der Vertragspartner der Rahmenvereinbarung,
4. mit dem Wirksamwerden gesetzlicher Vorschriften, durch die die Tätigkeit der SVS entweder örtliche oder sachliche Einschränkungen erfährt, in deren Folge die Tätigkeit der Ergotherapeutin nicht mehr in Frage kommt,
5. wenn über das Vermögen der Ergotherapeutin ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde,
6. bei Wegfall der persönlichen, gesetzlichen oder behördlichen Voraussetzungen für die freiberufliche Ausübung des ergotherapeutischen Dienstes der Ergotherapeutin,
7. wenn die Ergotherapeutin in 5 Folgejahren ab Vertragsabschluss keine Fortbildungszertifikate nachweisen kann,
8. bei Vorliegen folgender Umstände:
 - a) der rechtskräftigen Verurteilung der Ergotherapeutin wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener gerichtlich strafbarer Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe oder wegen einer mit Bereicherungsvorsatz begangenen gerichtlich strafbaren Handlung,
 - b) einer im Zusammenhang mit der Ausübung der ergotherapeutischen Tätigkeit wegen groben Verschuldens strafgerichtlichen rechtskräftigen Verurteilung,
 - c) eines zivilgerichtlichen Urteils, in welchem ein Verschulden der Ergotherapeutin im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer vertraglichen Tätigkeit festgestellt wird,
 - d) wiederholtem Fehlverhalten oder einem Verhalten, das die Ergotherapeutin oder deren Verband in Hinblick auf diese als Vertragspartnerin der SVS ungeeignet erscheinen lässt. Dies berechtigt die SVS, den Vertrag jeweils in Bezug auf die schädigende Partei durch einseitige schriftliche Erklärung unter Zurückhaltung fälliger und offener Honorarbeträge für erloschen zu erklären. Schadenersatzansprüche der SVS bleiben davon unberührt.

Die Erlöschensgründe gemäß Z 8 gelten auch, wenn diese die Angestellte gesetzt hat, sofern die Ergotherapeutin das Vertragsverhältnis mit der Angestellten nicht binnen 4 Wochen ab Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung aufgelöst hat.

§ 6 Praxis

- (1) Die Adresse der Praxis und die Öffnungszeiten werden im Einzelvertrag geregelt und sind in geeigneter Form kundzumachen.
- (2) Die Therapieausstattung orientiert sich an den Therapieschwerpunkten der jeweiligen Ergotherapeutin und hat ausreichend und zweckmäßig zu sein.
- (3) Bei der Neueröffnung einer Praxis hat die Ergotherapeutin sowohl einen behindertengerechten und barrierefreien Zugang zur Praxis als auch das Vorhandensein eines behindertengerechten Parkplatzes sicherzustellen. Dies ist allerdings erst dann erforderlich, wenn in der Praxis erstmals eine Person, die Inhaber eines Behindertenpasses ist, behandelt wird.

- (4) Ein Wechsel des Praxisstandortes ist der SVS unverzüglich anzuzeigen. Die SVS nimmt den neuen Praxisstandort unter Aufrechterhaltung des Einzelvertrages zur Kenntnis, wenn sie nicht binnen 4 Wochen ab Einlangen der Meldung über den Wechsel des Praxisstandortes schriftlich Einspruch erhebt.

§ 7 Fortbildung

(1) Die Ergotherapeutin hat sich über die neuesten Entwicklungen und Erkenntnisse im Bereich der Ergotherapie sowie der medizinischen Wissenschaft, soweit diese für den ergotherapeutischen Dienst relevant ist, im Sinne des § 11d MTD-Gesetz, regelmäßig fortzubilden.

(2) Die Fortbildungsverpflichtung gilt in gleicher Weise für die Angestellten (§ 13) der Ergotherapeutin.

(3) Die Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung ist mittels CPD-Zertifikat des Verbandes auf Verlangen der SVS jederzeit nachzuweisen.

§ 8 Stellvertretung

(1) Für die Fortsetzung bereits begonnener Behandlungen hat die verhinderte Ergotherapeutin auf eigene Kosten eine Vertretung unter Haftung für die Einhaltung der vertraglichen Bestimmungen einzurichten.

(2) Sofern die Vertretung länger als durchgehend 42 Tage im Kalenderhalbjahr dauert, ist der SVS der Name der Vertreterin bekannt zu geben.

(3) Die Abs. 1 und 2 gelten auch, wenn die Angestellte (§ 13) verhindert ist.

(4) Eine Unterbrechung der ergotherapeutischen Tätigkeit auf Basis dieses Vertrages, welche durchgehend länger als zwei Monate betragen wird, ist der SVS zu melden (Ruhendmeldung des Einzelvertragsverhältnisses). Die anschließende Wiederaufnahme der Tätigkeit ist der SVS ebenfalls zu melden.

§ 9 Nebenerwerbstätigkeit

(1) Die Ergotherapeutin hat der SVS jede regelmäßige oder auf Dauer angelegte Nebenerwerbstätigkeit unter Angabe der wöchentlichen tatsächlichen Inanspruchnahme und vertraglichen Verpflichtung unverzüglich zu melden.

(2) Nebenerwerbstätigkeiten von mehr als 18 Stunden wöchentlich bedürfen der Zustimmung der SVS.

(3) Übersteigt die Arbeitszeit der Nebenerwerbstätigkeit jene Grenze, die die ergotherapeutische Tätigkeit in Zweifel zu stellen geeignet ist, berechtigt dies die SVS zur Kündigung des Einzelvertrages. Eine Beeinträchtigung ist jedenfalls dann anzunehmen, wenn die wöchentliche Arbeitszeit der Nebenerwerbstätigkeit mehr als 25 Stunden beträgt.

§ 10

Ergotherapeutische Behandlung

- (1) Die Behandlung der Versicherten und Anspruchsberechtigten im Sinne von § 78 BSVG und § 83 GSVG obliegt der Ergotherapeutin nach den anerkannten Grundsätzen des ergotherapeutischen Dienstes. Die ergotherapeutischen Leistungen im Sinne dieses Vertrages umfassen:
 - Erstellung eines Behandlungsplanes (inkl. der notwendigen Tests und Befundungsinstrumente)
 - Die Durchführung der Behandlungen im Wesentlichen bestehend aus den im Behandlungsplan angeführten Therapiemaßnahmen (Anlage 2)
 - Hilfsmittelzurichtung und Schienenherstellung.
- (2) Die Ergotherapeutin ist verpflichtet, die Behandlung der in Abs. 1 angeführten Personen persönlich durchzuführen oder durch eine bei ihr angestellte Ergotherapeutin (§ 13) durchführen zu lassen.
- (3) Die Behandlung darf nur aufgrund einer ärztlichen Verordnung (Überweisung) oder einer Verordnung (Überweisung) durch eine Vertragseinrichtung erfolgen.
- (4) Aus dem Verordnungs-(Überweisungs-)schein müssen Diagnose, Art und Anzahl der Behandlungen ersichtlich sein. Ein Abweichen von der Verordnung ist nur nach dokumentierter Rücksprache mit der SVS möglich. Die Abweichung ist von der Ergotherapeutin schriftlich am Verordnungs-(Überweisungs-)schein zu dokumentieren und mit Stempel, Datum und Unterschrift zu versehen.
- (5) Auf dem Verordnungs-(Überweisungs-)schein oder einem Beiblatt ist jede einzelne Behandlung (unmittelbar nach ihrer Durchführung) von Anspruchsberechtigten oder deren Begleitperson mit eigenhändiger Unterschrift unter Beifügung des Datums zu bestätigen.
- (6) Bei medizinischer Notwendigkeit, welche auf dem Verordnungs-(Überweisungs-)schein aufscheinen muss, sind Hausbesuche durchzuführen.
- (7) Eine Zuweisung zur ergotherapeutischen Behandlung verliert ihre Gültigkeit, wenn die Behandlung nicht innerhalb von 4 Wochen ab Bewilligung durch die SVS begonnen wird.

§ 11

Behandlungspflicht / Diskriminierungsverbot

- (1) Die Ergotherapeutin ist verpflichtet, entsprechend ihrer Ausbildung alle von der SVS oder einer Ärztin zur einschlägigen Behandlung entsprechend zugewiesenen Anspruchsberechtigten in den eigenen Behandlungsräumen fachgerecht zu therapieren. Für die nächstgelegene, tatsächlich zur Verfügung stehende Ergotherapeutin besteht auch eine gleichartige Verpflichtung zu notwendigen Hausbesuchen. Ein Hausbesuch ist nur verrechenbar, wenn er ärztlich verordnet wird (Notwendigkeit der Behandlung zu Hause, um Therapieerfolg sicherzustellen).
- (2) Die Ergotherapeutin darf nur in begründeten Fällen die Behandlung einer Anspruchsberechtigten auf Rechnung der SVS ablehnen. Hievon ist die SVS unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe zu verständigen. Eine Ablehnung der Vertragsbehandlung zugunsten einer privaten Behandlung ist nicht zulässig.
- (3) Private Krankenbehandlungen von Anspruchsberechtigten sind nur auf ausdrücklichen Wunsch der Anspruchsberechtigten zulässig. Die Anspruchsberechtigte ist von der

Ergotherapeutin vor der Behandlung darüber aufzuklären, dass die SVS im Falle einer Privatbehandlung keinerlei Kosten für die Behandlung übernimmt. Die erfolgte Aufklärung ist von der Ergotherapeutin schriftlich zu dokumentieren und von der Patientin zu unterschreiben. Bereits bewilligte Krankenbehandlungen dürfen keinesfalls privat in Rechnung gestellt werden.

- (4) Jede Art der Diskriminierung von Anspruchsberechtigten gegenüber Privatpatienten (insbesondere getrennte Wartezimmer, unterschiedliche Behandlungs- und Therapiezeiten oder bevorzugte Terminvergabe) ist unzulässig.

§12 Ökonomiegebot

- (1) Die ergotherapeutische Behandlung muss ausreichend und zweckmäßig sein und darf das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Medizinisch nicht notwendige bzw. nicht zweckmäßige Behandlungen sind nicht zulässig. Werden solche Leistungen von einem Zuweiser verlangt, muss mit diesem die medizinische Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit vor der Leistungserbringung abgeklärt werden. Würde die Durchführung der verlangten Leistungen zu einer Verletzung des Ökonomiegebotes führen, ist die Ergotherapeutin verpflichtet, die Leistungserbringung abzulehnen.
- (2) Wird der gewünschte Behandlungserfolg bereits vor vollständiger Absolvierung der bewilligten Behandlung erreicht, ist die Behandlung von der Ergotherapeutin zu beenden.

§ 13 Anstellung von Therapeutinnen

- (1) Die Ergotherapeutin ist berechtigt maximal 2 Ergotherapeutinnen (im Folgenden kurz Angestellte) im Ausmaß von maximal 80 Wochenstunden anzustellen. Sollten auf Grund erforderlicher fachlicher Spezialisierungen weitere Anstellungen notwendig sein, ist die Zustimmung der SVS einzuholen, wobei das Gesamtausmaß von 80 Wochenstunden nicht überschritten werden darf.
- (2) Die Ergotherapeutin hat der SVS unverzüglich mit Hilfe des Formulars laut Anlage 4 Namen der Angestellten und Ausmaß des jeweiligen Anstellungsverhältnisses zu übermitteln.
- (3) Die Ergotherapeutin ist verantwortlich, dass die Angestellte die Behandlungen gemäß den gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen durchführt und haftet gemäß der Erfüllungsgehilfenhaftung (§ 1313a ABGB).
- (4) Die Abrechnung der Leistungen der Angestellten erfolgt über die Ergotherapeutin. Aus der Abrechnung muss ersichtlich sein, wer die ergotherapeutische Behandlung erbracht hat.
- (5) Die Ergotherapeutin ist verantwortlich, dass die Angestellte regelmäßig insbesondere an Fallsupervisionen teilnimmt. Diese können in Form von Team- oder Einzelsupervisionen durchgeführt werden. Im Falle einer Beschäftigung im Ausmaß von 40 Stunden pro Woche sind die Supervisionstermine in einem Ausmaß von zumindest einer Stunde pro Woche anzusetzen. Bei einer geringeren Beschäftigung wird das Ausmaß der Supervision entsprechend reduziert.
Die Teilnahme wird von der Ergotherapeutin und der Angestellten schriftlich bestätigt und ist bei Bedarf der SVS vorzuweisen.

§ 14 Chefärztliche Bewilligung

- (1) Die Bewilligung der ärztlichen Verordnung samt Behandlungsplan (Anlage 2) durch den Ärztlichen Dienst der SVS ist vor der 2. Sitzung erforderlich. Dies gilt auch für den Hausbesuch.
- (2) Die gemäß Abs. 1 erforderliche Vorlage des Verordnungs-(Überweisungs-)scheines ist grundsätzlich von der Anspruchsberechtigten durchzuführen. In Ausnahmefällen kann dies auch durch die Ergotherapeutin erfolgen.

§ 15 e-card und eKos

Die Ergotherapeutin hat sich an das e-card System der österreichischen Sozialversicherung anzuschließen und die in diesem System vorgesehenen Abläufe, beispielsweise zur elektronischen Identifizierung, Verifizierung von Ansprüchen und Berechtigungen, Dokumentation von Diagnosen und Behandlungen (einschließlich Zu-/Über- und Einweisungen, Verordnungen, Transportbelegen und den anderen im Rahmen einer Behandlung zur Verfügung gestellten Belegen samt den jeweils damit verbundenen allfälligen Bewilligungen) sowie die nach diesem System bereitgestellten Verrechnungsabläufe zu verwenden, sobald die technischen Möglichkeiten dazu bestehen.

§ 16 Behandlungsaufzeichnungen

(1) Die Ergotherapeutin hat ungeachtet ihrer Berufspflichten für die in ihrer Behandlung stehenden Anspruchsberechtigten, die im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis notwendigen Aufzeichnungen zu führen. Insbesondere sind in patientenbezogener Form Aufzeichnungen über folgende Daten zu führen:

- Vor- und Zuname, Versicherungsnummer bzw. Geburtsdatum und Adresse der Anspruchsberechtigten,
- Daten der Versicherten (Vor- und Zuname, Versicherungsnummer), falls die Anspruchsberechtigte eine Angehörige ist,
- Name des zuweisenden Arztes bzw. der zuweisenden Stelle,
- Diagnose,
- Hinweise auf einschlägige, vorangegangene Vorbehandlungen in eigener und fremder Praxis
- durchgeführte Behandlungen unter genauer Angabe des jeweiligen Tages der Sitzung.

(2) Die Ergotherapeutin ist verpflichtet, diese Aufzeichnungen mindestens zehn Jahre ab dem letzten Behandlungstag aufzubewahren.

(3) Die Ergotherapeutin ist außerdem verpflichtet, die von der Patientin unterschriebenen Überweisungsscheine (Zuweisungen) mindestens zehn Jahre ab dem letzten Behandlungstag aufzubewahren.

§ 17

Administrative Mitarbeit

Die Ergotherapeutin ist zur Durchführung schriftlicher Arbeiten im Rahmen ihrer vertragsergotherapeutischen Tätigkeit insoweit verpflichtet, als dies in der Rahmenvereinbarung vorgesehen oder sonst zwischen den Vertragsparteien vereinbart wird. Die SVS hat darauf Bedacht zu nehmen, dass die administrative Belastung auf das notwendige Maß beschränkt bleibt.

§ 18

Auskunftserteilung

- (1) Die Ergotherapeutin ist im Rahmen ihrer vertraglichen Tätigkeit der SVS gegenüber zur Auskunftserteilung verpflichtet. Die SVS ist zur Einsichtnahme in alle entsprechenden Unterlagen, wenn erforderlich auch an Ort und Stelle, berechtigt.
- (2) Abs. 1 gilt insbesondere für die gemäß § 16 Abs.3 aufzubewahrenden Verordnungsscheine, welche auf Aufforderung durch die SVS dieser auch im Original jederzeit zur Verfügung zu stellen sind.

§ 19

Honorierung und Abrechnung

- (1) Die Honorierung der von der Ergotherapeutin bzw. der Angestellten erbrachten Leistungen erfolgt nach den in Anlage 3 angeführten Tarifsätzen. Die Tarifsätze umfassen alle mit der Behandlung zusammenhängenden Leistungen einschließlich der nötigen behandlungsbezogenen Vor- und Nachbereitungszeit. Bei Hausbesuchen wird die Leistungsposition T13 bzw. T14 zusätzlich zur ergotherapeutischen Behandlung verrechnet.
- (2) Die elektronische Abrechnung kann monatlich oder quartalsweise erfolgen.
- (3) Die Ergotherapeutin verpflichtet sich einen Datenträgeraustausch nach dem Datensatz des Hauptverbandes für Vertragspartner für Abrechnungszwecke durchzuführen.
- (4) Die elektronischen Abrechnungen sind getrennt nach den bisher verwendeten Trägercodes („40“ für SVS-GW“ oder „50“ für „SVS-LW“) durchzuführen. Die Zuordnung der Anspruchsberechtigten ist auf der Verordnung ersichtlich.
- (5) In der Anlage 3 nicht enthaltene Leistungen werden von der SVS nicht vergütet. Darüber hinaus ist die SVS berechtigt, im Einzelfall die Honorierung abzulehnen, wenn Bestimmungen des Vertrages nicht eingehalten werden.

Dies gilt insbesondere dann, wenn:

- (a) die Bewilligung der SVS fehlt (mit Ausnahme der Erstsitzung),
- (b) die ärztliche Verordnung dokumentationslos nicht eingehalten wurde,
- (c) die Bestätigung der Durchführung der Behandlung durch die Unterschrift der Anspruchsberechtigten fehlt oder im Vorhinein in einem erfolgt ist oder das Behandlungsdatum fehlt.

- (6) Hat die SVS die Honorierung von Leistungen abgelehnt, dürfen die Kosten der Anspruchsberechtigten von der Ergotherapeutin nicht in Rechnung gestellt werden.
- (7) Die Anweisung der ordnungsgemäß abgerechneten Honorare erfolgt längstens binnen 4 Wochen nach Einlangen der Abrechnungen bei der/dem gemäß Anlage 5 für die Abrechnung zuständigen Landesstelle/Dienstleistungszentrum der SVS. Die UID-Nummer der SVS lautet ATU74620109; diese ist bei jeder Abrechnung anzuführen. Im Falle einer Vertretung gemäß § 8 hat die vertretene Ergotherapeutin Rechnung zu legen; das Vertragshonorar wird ihr überwiesen.

§ 20 Zuzahlungsverbot

- (1) Die Ergotherapeutin darf für die von ihr oder von den Angestellten an Anspruchsberechtigten erbrachten Leistungen weder von diesen noch von Dritten Privathonorare, Aufzahlungen und dergleichen, aus welchem Titel immer, verlangen oder entgegennehmen.
- (2) Die SVS ist berechtigt, vertragswidrige Privathonorare von der Honorarabrechnung unter genauer Angabe des Falles einzubehalten.

§ 21 Schlichtung von Streitigkeiten

- (1) Streitigkeiten, die sich aus dieser Rahmenvereinbarung oder aus einem auf dieser Rahmenvereinbarung basierenden Einzelvertragsverhältnis ergeben, sollen einvernehmlich zwischen den Parteien der Rahmenvereinbarung (des Einzelvertrages) bereinigt werden.
- (2) Bei Streitigkeiten aus dem Einzelvertragsverhältnis ist überdies ein Schlichtungsversuch durch SVS und Verband durchzuführen.
- (3) Sollte eine einvernehmliche Lösung nicht möglich sein, so gilt der Gerichtsstand Wien als vereinbart.

§ 22 Gültigkeitsdauer

- (1) Diese Rahmenvereinbarung tritt mit 01.01.2020 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung tritt die Rahmenvereinbarung vom 19.02.2018 abgeschlossen zwischen dem Verband und der Sozialversicherungsanstalt der Bauern sowie die Rahmenvereinbarung vom 14.03.2018 abgeschlossen zwischen dem Verband und der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft außer Kraft.
- (2) Die Rahmenvereinbarung kann von den Vertragsparteien unter Einhaltung einer monatlichen Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Kalendervierteljahres eingeschrieben oder mittels EMS gekündigt werden.

**Einzelvertrag
gemäß § 3 Abs. 1 der Rahmenvereinbarung vom**

EINZELVERTRAG

§ 1

(1) Dieser Einzelvertrag wird zwischen Frau, Ergotherapeutin, geb. am, wohnhaft, einerseits und der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen andererseits aufgrund der für diesen Einzelvertrag verbindlichen Bestimmungen der Rahmenvereinbarung zwischen dem Bundesverband der Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten Österreichs „Ergotherapie Austria“, 1210 Wien, Holzmeistergasse 7-9/2/1 und der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen vom in der jeweils geltenden Fassung vom.....abgeschlossen.

(2) Der jeweilige Inhalt der o.a. Rahmenvereinbarung samt allfälligen Zusatzvereinbarungen wird von der Ergotherapeutin als integrierter Bestandteil dieses Einzelvertrages anerkannt.

§ 2

(1) Berufssitz (Standort):

Praxisadresse (Postleitzahl, Ort, Straße, Telefonnummer, e-mail, website):

(2) **Behandlungszeit:**

wöchentlich insgesamt Stunden:

..... Wochenstunden regelmäßig zu folgenden Zeiten:

..... von Uhr bis Uhr, von Uhr bis Uhr

..... von Uhr bis Uhr, von Uhr bis Uhr

..... von Uhr bis Uhr, von Uhr bis Uhr

..... von Uhr bis Uhr, von Uhr bis Uhr

..... von Uhr bis Uhr, von Uhr bis Uhr

Zusätzlich Wochenstunden zu flexiblen Zeiten für Behandlungen nach Vereinbarung.

§ 3

Die Rechte und Pflichten der Parteien des Einzelvertrages ergeben sich aus der Rahmenvereinbarung samt Anlagen, aus den in Hinkunft abgeschlossenen Zusatzvereinbarungen und aus diesem Einzelvertrag.

§ 4

Das Vertragsverhältnis beginnt mit und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

§ 5

Die Anweisung des Honorars erfolgt bis zur schriftlichen Bekanntgabe eines anderen Kontos auf das Konto:

IBAN:

BIC:

....., am

Unterschrift der Ergotherapeutin

.....

Für die
Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen

:

VSNR: / Versichert bei: Patient/Patientin: Titel/Zuname: Vorname: Adresse: zuweisender Arzt/zuweisende Ärztin /:	VSNR: / Versicherter/Versicherte: Titel/Zuname: Vorname: Adresse:
---	--

BEHANDLUNGSPLAN FÜR ERGOTHERAPIE

Diagnose(n) laut Verordnung:

Symptomatik/ Intensität der Störung:

Therapieverlauf/Krankheitsverlauf seit Therapiebeginn (ab der zweiten Einreichung):

Therapieziele:

Therapiemaßnahmen: (Zutreffendes bitte ankreuzen)

- Training alltagsrelevanter Handlungsabläufe – ADL (wie z.B. Körperpflege, An- und Ausziehen, Essen, Haushalt, Kommunikation,, Alltagsorganisation, ...)
- Hilfsmittelberatung, -versorgung und -training
- Beratung für Wohnungsadaptierung und Sturzprophylaxe
- Training sensomotorischer Fähigkeiten (Grob- u. Feinmotorik, Koordination, Sensibilität, Gleichgewicht, Ausdauer, Muskelkraft, Tonusbeeinflussung, ...)
- Training sozialer und emotionaler Fertigkeiten (Selbstvertrauen, Krankheitsbewältigung, Eigeninitiative, Interaktionsfähigkeit)
- Training der Körperwahrnehmung und Wahrnehmungsverarbeitung
- Training von Verhaltensorganisation (Aufmerksamkeit, Konzentration, Ausdauer, Belastbarkeit, Antrieb, Motivation)
- Training alltagsrelevanter kognitiver Fähigkeiten (räumlich visuelle und räumlich konstruktive Fähigkeiten, Handlungsplanung, Problemlösungsstrategien, Denkflexibilität, ...)
- Angehörigenberatung
- Schienenherstellung, -korrektur, -anpassung
- Narbenbehandlung
- Maßnahmen zur beruflichen Integration

Vorgesehene Therapieform: (bitte ankreuzen)

- Einzel 60 Min
 Einzel 45 Min
 Einzel 30 Min.
 Gruppe mit Teilnehmer/-innen

Anzahl der vorgesehenen Hausbesuche:

Begründung Hausbesuche:

Vorgesehene Therapieeinheiten: (bitte ankreuzen) 5 10 15 20

Therapiefrequenz: Mal/Woche

Bewilligungsvermerk des Krankenversicherungsträgers

Absender: (Name und Stempel)

Datum

Unterschrift

Tarife in Euro

Pos.		ab 01.01.2020
T1	Ergotherapeutische Behandlung Minstdauer 30 Min.	30,90
T2	Ergotherapeutische Behandlung Minstdauer 45 Min.	46,35
T3	Ergotherapeutische Behandlung Minstdauer 60 Min.*	61,80
T4	Ergotherapeutische Behandlung in der Gruppe: Minstdauer 60 Min, mind. 2 Personen	32,09
T5	Ergotherapeutische Behandlung in der Gruppe: Minstdauer 60 Min, 3-6 Personen	20,54
T6	Statische Schiene klein (inkludiert Arbeitszeit, Materialaufwand und Kontrolltermin bis zu 60 Minuten); nur Schienen ohne Handgelenkeinschluss	80,06
T7	Statische Schiene mittel (inkludiert Arbeitszeit, Materialaufwand und Kontrolltermin bis zu 90 Minuten; alle Schienen mit Handgelenkeinschluss bis zum Ellbogen)	117,41
T8	Statische Schiene groß (inkludiert Arbeitszeit, Materialaufwand und Kontrolltermin bis zu 120 Minuten; alle Schienen mit Handgelenks- und Ellbogeneinschluss bzw. Schienen mit hohem Arbeitsaufwand)	170,79
T9	Dynamische Schiene (inkludiert Arbeitszeit, Materialaufwand und Kontrolltermin bis 180 Minuten)	226,29
T11	Paraffinbehandlung	10,23
T12	Kryotherapie (inkl. apparativer Kältetherapie) zB: Kryogel, Coldpacks, Eispackung, Eisbehandlung, Criojet	4,55
T13	Hausbesuch unter 10 km einfache Strecke	22,04
T14	Hausbesuch über 10 km einfache Strecke	23,25

* Bei Hilfsmittelberatung, -versorgung und -training sowie bei einer Beratung für Wohnungsadaptierung und Sturzprophylaxe (siehe Anlage 2) sind bis zu 3 Einheiten pro Tag verrechenbar; vorherige chefärztliche Bewilligung erforderlich; einmal pro Fall verrechenbar.

Mitteilung an die SVS über den Beschäftigungsstand in der Praxis

Vor- und Zuname der VP: _____

VPNr.: _____

Beschäftigungsausmaß in Stunden: _____

Vor- und Zuname Angestellte	VSNr	Beschäftigungsausmaß in Stunden	Ev. Spezialisierung

Übermittlung von etwaigen Abrechnungsunterlagen:

Für Ergotherapeutinnen gilt für die Übermittlung von etwaigen Abrechnungsunterlagen Folgendes:

- ▶ Etwaige erforderliche Übermittlungen von Unterlagen zu den Abrechnungen haben an folgende Abrechnungsstelle zu erfolgen:

**SVS,
Landesstelle Salzburg – Dienstleistungszentrum Verrechnung
Auerspergstraße 24
5020 Salzburg**

- ▶ Gleiches gilt für die Übermittlung sämtlicher Informationen bezüglich Änderungen, welche das Vertragsverhältnis mit der SVS (Änderung der Kontonummer oder Ordinationszeiten, etc.) betreffen.

Chefärztliche Bewilligung:

Werden von den Ergotherapeutinnen Bewilligungsanträge für die Anspruchsberechtigten der SVS eingereicht, so sind diese an die Landesstelle des Bundeslandes, in welchem die Anspruchsberechtigte ihren Berufssitz hat, zu übermitteln.

Wien, 4.12.19



Für die
Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen

- Anlagen:
- 1 - Einzelvertrag
 - 2 - Behandlungsplan
 - 3 - Tarifieranlage
 - 4 - Mitteilung über den Beschäftigungsstand
 - 5 - Übermittlung von Abrechnungsunterlagen